

Partnerschaft für Demokratie Lumdatal

Vergabeordnung für den Aktions- und Initiativfonds (VOAIF)

Beschlossen durch den Begleitausschuss am 1.2.2017. Zuletzt geändert durch Beschluss des Begleitausschusses vom 24.9.2018.

§1 Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung regelt die Vergabe von Mitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Förderbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ für das Gebiet Lumdatal für das Teilbudget „Aktions-/Initiativfonds“.

§2 Förderfähige Projekte und Gegenstände

- (1) Förderfähig sind Projekte, die mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:
 1. Förderung einer aktiven demokratischen Zivilgesellschaft
 2. Bekämpfung von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
 3. Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe gesellschaftlich benachteiligter Personengruppen (wie z.B. Migranten, ethnische Minderheiten, sowie homo-, trans-, bi- und intersexuelle Menschen)
 4. Förderung der Selbstbehauptungsfähigkeit von Menschen mit dem Ziel diese gegen Ideologien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu immunisieren
 5. Förderung der interkulturellen Verständigung
- (2) Bestandteile der Förderung können sein:
 1. Material
 2. Honorare für externe Dritte
 3. Raummieten für Veranstaltungen
 4. Publikationen
 5. Sonstige Kosten.Einzelanschaffungen sind nur bis zu einem maximalen Anschaffungswert von 410€ förderfähig.
- (3) Nicht förderfähig sind Aufwendungen für
 1. Personal,
 2. Alkoholhaltige Getränke und
 3. Baumaßnahmen.
- (4) Die Projektträger haben sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

§3 Nicht förderfähige Projekte und Maßnahmen

- (1) Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend
 1. schulischen Zwecken,
 2. dem Hochschulstudium,
 3. der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit,
 4. dem Breiten- und Leistungssport,
 5. der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung,
 6. der partei- oder gewerkschaftsinternen Schulung oder
 7. der Erholung oder Touristikdienen.
- (2) Ferner sind nicht förderfähig
 1. Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
 2. Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können und
 3. Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Flüchtlingsaufnahmegesetze (FlüAG) bzw. sonstige kommunale und/oder länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

§4 Förderfähige Personen

- (1) Förderfähig sind nichtstaatliche gemeinnützige Vereine und Organisationen im Sinne von §51ff. der Abgabenordnung (AO), soweit sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
 1. Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt,
 2. Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
 3. Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben,
 4. Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit,
 5. Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen
- (2) Ferner können auch Personengruppen, die keine juristische Person sind, eine Förderung beantragen, sofern diese fachlich dazu in der Lage sind das Projekt durchzuführen. Im Falle von Satz 1 erfolgt die Mittelverwaltung durch die Jugendpflege Staufenberg (federführendes Amt).

§5 Pflichten der Projektträger

- (1) Die Projektträger verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Insbesondere sind Belege im Original aufzubewahren und Beleglisten zu führen. Quittungen, die im Thermodruckverfahren erstellt wurden, sind zusätzlich zu kopieren. Für Liefer- und Dienstleistungen die einen geschätzten Netto-Auftragswert von 1000€ überschreiten sind drei Vergleichsangebote einzuholen.
- (2) Die Projektträger haben nach Abschluss des Projekts einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und der Jugendpflege der Stadt Staufenberg (federführendes Amt) auszuhändigen. Wurden im Rahmen des Projekts Druckerzeugnisse angefertigt, sind dem Tätigkeitsbericht jeweils vier Exemplare beizulegen.
- (3) Die Projektträger haben bei Veranstaltungen nach Möglichkeit Teilnahmelisten zu führen und nach Beendigung des Projekts der Jugendpflege Staufenberg (federführendes Amt) auszuhändigen.
- (4) Originalbelege, Beleglisten, Vergleichsangebote, Tätigkeitsberichte und Teilnahmelisten sind spätestens 6 Wochen nach Projektende der Jugendpflege der Stadt Staufenberg (federführendes Amt) auszuhändigen.

§6 Vergabeverfahren

- (1) Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt durch Einreichung einer im Original unterzeichneten Interessenbekundung bei der Jugendpflege Staufenberg, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg (federführendes Amt). Das federführende Amt hat die Interessenbekundung unverzüglich an den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Lumdatal weiterzuleiten. Für die Interessenbekundung ist das hierfür vom federführenden Amt bereitgestellte Formular zu verwenden.
- (2) Über Interessenbekundungen entscheidet der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Lumdatal in zweimonatlichen Vergabesitzungen. Die Sitzungstermine sind auf der Homepage www.dabeisein-lumdatal.de zu veröffentlichen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Über vorliegende Interessenbekundungen berät der Begleitausschuss zeitgleich und beschließt über diese nacheinander. Der Begleitausschuss kann die beantragte Fördersumme eines Projekts im Rahmen der Bewilligung absenken.
- (4) Bei Anträgen mit einer beantragten Summe von maximal 300€ kann das federführende Amt ohne Einbeziehung des Begleitausschusses entscheiden, sofern das laufende Budget dies zulässt. Es kann die beantragte Fördersumme eines Projekts bei der Bewilligung absenken.
- (5) Über die bewilligten Fördermittel erstellt das federführende Amt, nach Prüfung der Programmkonformität, einen Förderbescheid.“

§7 Fristen und Förderbudgets

- (1) Interessenbekundungen sind 7 Kalendertage vor der nächsten Vergabesitzung beim federführenden Amt einzureichen. Erfolgt die Einreichung verspätet, so ist die Interessenbekundung auf der danach folgenden Vergabesitzung zu behandeln.
- (2) Der Begleitausschuss vergibt die Mittel des Aktions- und Initiativfonds aus Tertianbudgets. Die Tertianbudgets umfassen je ein Drittel des Jahresbudgets. Wird ein Tertianbudget nicht vollständig aufgebraucht, werden die Restmittel dem folgenden Tertianbudget gutgeschrieben.
- (3) Der Begleitausschuss kann von den Budgetvorgaben nach Absatz 2 abweichen und nicht fristgerecht eingereichte Interessenbekundungen beraten. Abweichungen von Budget- und Fristvorgaben sind genehmigt, wenn der Begleitausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner anwesenden Mitglieder dies

beschließt.

§8 Änderungen dieser Vergaberichtlinien

Über Änderungen dieser Vergaberichtlinien entscheidet der Begleitausschuss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen sind mit der Einladung zu versenden und in der Tagesordnung anzukündigen.

§9 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 1.4.2017 in Kraft.